

## Anlage 1 - Hundesteuersatzung

### **Hundesteuersatzung der Stadt Garbsen vom 04.10.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 04.10.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet.

#### **§ 2 Steuerpflicht/Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Als Halterin oder Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht.

Als Halterin oder Halter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, sie oder er nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.

- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Halterin oder der Halter nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Halterin oder dem Halter die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt der Halterin bzw. dem Halter des Hundes. Vermag diese bzw. dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie bzw. er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (3) Bei Zuzug der Halterin oder des Halters eines Hundes oder mehrerer Hunde in die Stadt Garbsen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (4) Die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde beginnt am 01. des Kalendermonats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (§ 5 Abs. 2).

- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, stirbt, abhanden kommt, oder die Halterin bzw. der Halter des Hundes mit ihm aus dem Stadtgebiet wegzieht (Ende der Hundehaltung). Frühestens endet die Steuerpflicht jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die für Steuern zuständige Organisationseinheit von dem Ende der Hundehaltung Kenntnis erhält.

Das Ende der Hundehaltung ist nachzuweisen. Kann das Ende der Hundehaltung vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund bei der Stadt Garbsen abgemeldet wurde.

Als Abmeldedatum gilt der Eingang der Hundeabmeldung bei der Stadt Garbsen.

#### **§ 4 Meldepflicht**

- (1) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung auf dem von der Stadt Garbsen dafür vorgesehenen Vordruck zur Hundesteuer unter Angabe der Rasse, der Herkunft, des Anschaffungstages bzw. Zuzugsdatums, des Wurfes und der Chipnummer des Hundes (§ 4 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden -NHundG-) anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich oder online über die Homepage der Stadt Garbsen möglich. Bei der Anmeldung des Hundes ist unter Nennung von Name und Anschrift anzugeben, von wem der Hund erworben wurde und anzuzeigen, ob weitere Hunde in dem Haushalt gehalten werden oder nicht.
- (2) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, der Stadt Garbsen innerhalb von zwei Wochen den Einzug in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine Erlaubnis für dessen weitere Haltung erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist jeweils eine Kopie der entsprechenden Gefährlichkeitsfeststellung und der Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, sind der Stadt Garbsen umgehend eine Kopie der Gefährlichkeitsfeststellung und eine Kopie der entsprechenden Erlaubnis vorzulegen.
- (4) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, der Stadt Garbsen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Hundehaltung das Ende der Hundehaltung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Die Abmeldung ist schriftlich oder online über die Homepage der Stadt Garbsen möglich.

Die Hundesteuermarke (§ 11) ist zurückzugeben. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund  | 96,00 €  |
| b) für den zweiten Hund | 144,00 € |

- |   |            |
|---|------------|
| c) für jeden weiteren Hund              | 192,00 €   |
| d) für einen gefährlichen Hund          | 612,00 €   |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund    | 816,00 €   |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.020,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt wurde.

In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend Abs. 1, Satz 2, Buchstabe d) bis e) zu besteuern (§ 3 Abs. 4).

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl vorrangig mitgezählt.

- (4) Werden neben den gefährlichen Hunden nach Abs. 2 weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, dem Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Des Weiteren ist eine Bescheinigung der Institution oder des Vereins über den Einsatz der Hunde vorzulegen;
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Der Grad der Behinderung dieser Personen muss 100 betragen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „aG“ = außergewöhnlich gehbehindert oder „H“= hilflos besitzen;
5. anerkannten Assistenzhunden im Sinne des § 12 e Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz -BBG-) Danach zählt zu den Assistenzhunden ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfes eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Als Assistenzhunde gelten insbesondere auch Blindenführhunde und andere als Hilfsmittel im Sinne des § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewährte Assistenzhunde.

Die Behinderung, die Eignung des Hundes als Assistenzhund ist nachzuweisen (Ausbildungsbescheinigung notwendig) und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist zu begründen;

6. Hunden, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter aus beruflichen bzw. gewerblichen Zwecken gehalten werden und dabei ausschließlich der Einkommenserzielung dienen.
- (2) Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  1. einem Hund, der zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Die Ermittlung dieser Entfernung erfolgt durch Messung von Außenwand zu Außenwand (Luftlinie). Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
  2. Hunden, die von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) erhalten, gehalten werden. Die Ermäßigung gilt nur für einen Hund je Haushalt und wird nur dann gewährt, wenn der Hund schon vor dem Bezug der vorgenannten Leistungen gehalten wurde.

Der Halterin bzw. dem Halter wird keine Steuerermäßigung gewährt, wenn diese bzw. dieser den Hund erst während des Bezuges der vorgenannten Leistungen neu angeschafft hat. Der Bezug dieser fortlaufend gewährten Leistungen ist mindestens einmal jährlich gegenüber der für die Veranlagung der Steuer zuständigen Stelle bei Stadt Garbsen nachzuweisen.

3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind (§ 6 Abs. 1, Nr. 4) und die nicht von § 6 Abs. 1, Nr. 4, Satz 3 und 4 erfasst werden. Der Grad der Behinderung dieser Personen muss mindestens 70 betragen.
- (2) Die Steuerermäßigung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist schriftlich bei der Stadt Garbsen zu stellen.
- (3) Die für die Gewährung einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung von der Stadt Garbsen geforderten Voraussetzungen sind von der Halterin oder dem Halter eines Hundes nachzuweisen.

- (4) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Garbsen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung vorliegen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Garbsen anzuzeigen.

### **§ 9 Festsetzung und Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer durch Steuerbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1, 3 und 4) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 3 Abs. 5) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

### **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 01.04. und zum 01.10. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1, 3 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

### **§ 11 Hundesteuermarken / Hundesteuerersatzmarken**

- (1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken, die Eigentum der Stadt Garbsen bleiben, ausgeben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie von der Stadt Garbsen durch neue ersetzt werden.
- (2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes darf diesen außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während ihres jagdlichen Einsatzes.
- (3) Die Halterin oder der Halter eines Hundes darf eine Hundesteuermarke nur für die angezeigte Hundehaltung verwenden und darf diese nicht an andere Personen weitergeben.
- (4) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Garbsen die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eines Hundes eine Neue unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke zurückgegeben wird.

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eines Hundes auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € von der zuständigen Stelle bei der Stadt Garbsen persönlich ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich der Stadt Garbsen zurückzugeben.
- (7) Die gültige Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes der Stadt Garbsen zurückzugeben (§ 4 Abs. 4, Satz 3). Zurückzugeben ist die Marke der Stadt Garbsen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung. Wird die Marke nicht innerhalb dieser Frist bei der Stadt Garbsen abgegeben, so wird der ehemaligen Halterin bzw. dem ehemaligen Halter anstelle der Rückgabe eine Gebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.

## **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Stadt Garbsen kann wiederholbare Hundebestandsaufnahmen durchführen. Diese können auf schriftlichem oder mündlichem Weg durch die Bediensteten der Stadt Garbsen durchgeführt werden. Grundstückseigentümer haben das Betreten des Grundstückes zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch Bedienstete der Stadt Garbsen zu dulden. Art. 13, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz sind zu beachten.
- (2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet den Bediensteten der Stadt Garbsen auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben. Die Halterin oder der Halter eines Hundes sind zur wahrheitsgemäßen Beantwortung bzw. Ausfüllung der ihnen von den Bediensteten der Stadt Garbsen gestellten Fragen bzw. übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m § 93 Abs. 1 bis 6 Abgabenordnung -AO-).
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Garbsen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 Abs. 1 bis 6 AO).
- (4) Bei der Anmeldung des Hundes ist die Rasse, die Herkunft, der Anschaffungstag bzw. das Zuzugsdatum, der Wurftag und die Chipnummer des Hundes anzugeben (§ 4 Abs. 1).  
Handelt es sich bei dem Hund um einen Mischling, so sind die Ursprungsrassen (mindestens 2) mitzuteilen. Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Aufforderung von der Halterin oder dem Halter eines Hundes eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.  
Ist der Hund von der Halterin oder dem Halter am Tage der Anzeige der Hundehaltung noch nicht gechipt worden, so ist der Stadt Garbsen die Chipnummer des Hundes spätestens 1 Monat, nachdem der Hund 6 Monate alt geworden ist, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die von der Halterin oder dem Halter nach Absatz 2 vorzunehmenden Anzeigen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für den unter Absatz 3 genannten Personenkreis.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Garbsen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, erfolgt die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen bei der Stadt Garbsen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

Auf unserer Homepage [www.garbsen.de](http://www.garbsen.de) sind unter dem Punkt „Datenschutz“ weitere Informationen hierzu veröffentlicht.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung und zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige bzw. denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung übermittelt werden. (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 NKAG).

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Garbsen anzeigt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 die Daten der Person, von der der Hund bezogen wurde, Angaben zum Hund selbst oder eine weitere Hundehaltung in dem Haushalt nicht oder nicht wahrheitsgemäß anzeigt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 2 der Stadt Garbsen nicht binnen zwei Wochen den Einzug in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigt,
  - d) entgegen § 4 Abs. 3 die Gefährlichkeit des Hundes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt und die entsprechenden Nachweise bei der Stadt Garbsen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
  - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Garbsen anzeigt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Daten der Person, an die der Hund abgegeben wurde, nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,

- g) entgegen § 8 Abs. 5 den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Garbsen anzeigt;
  - h) entgegen § 11 Abs. 2 ihren bzw. seinen gehaltenen Hund außerhalb ihrer bzw. seiner Wohnung oder ihres bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - j) entgegen § 11 Abs. 3 eine Hundesteuermarke nicht für die angezeigte Hundehaltung verwendet oder diese an eine andere Person weitergibt,
  - k) entgegen § 11 Abs. 4 den Bediensteten der Stadt Garbsen nicht auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke vorzeigt,
  - l) entgegen § 11 Abs. 6 falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht,
  - m) entgegen § 11 Abs. 7 die Hundesteuermarke nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung der Stadt Garbsen zurückgibt,
  - n) entgegen § 12 Abs. 2 und 3 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß den Bediensteten der Stadt Garbsen erteilt,
  - o) entgegen § 12 Abs. 4 die Rasse bzw. die Ursprungsrassen bei Mischlingen nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
  - p) entgegen § 12 Abs. 4 die Chipnummer des Hundes nicht spätestens 1 Monat, nachdem der Hund 6 Monate alt geworden ist, schriftlich anzeigt oder nicht wahrheitsgemäß anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Garbsen vom 18.12.2017 außer Kraft.

gez. Claudio Provenzano  
Bürgermeister